



# Neue Richtervereinigung

Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e.V.  
Landesverband Schleswig-Holstein

NRV S-H, Hartmut Schneider, LG Lübeck, Am Burgfeld 7, 23568 Lübeck

Lübeck, den 31.10.2006

An den  
Schleswig-Holsteinischen Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
z.Hd. Frau Dörte Schönfelder  
Landeshaus Kiel

per e-mail: Innenausschuss@landtag.ltsh.de

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**   
**Umdruck 16/1356**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer Gesetze**  
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/821, Umdruck 16/1090 und 16/931

Ihr Schreiben vom 13. September 2006 - Ihr Zeichen: L 215

Sehr geehrte Frau Schönfelder, sehr geehrte Damen und Herren,

die NRV bedankt sich für das entgegengebrachte Vertrauen und die Möglichkeit einer Stellungnahme speziell zur Problematik der gesundheitlichen Eignung von Beamtinnen und Beamten bei Vorliegen eines Erkrankungsrisikos.

Ob – so die vom Petitionsausschuss und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN aufgeworfene Fragestellung - Bedarf für eine Änderung des Landesbeamtenrechts besteht, vermag die NRV nicht zu beurteilen, auch nicht in Bezug auf den Richterbereich. Aussagekräftiges Zahlenmaterial könnte ggf. über eine Abfrage bei dem Amtsärztinnen und Amtsärzten des Landes ermittelt werden, die dann auch die entsprechenden Fallgestaltungen (Krankheit, bezogen auf das angestrebte Amt) näher benennen müssten.

**Erster Sprecher des Landesverbandes Schleswig-Holstein:**

**Vorsitzender Richter am Landgericht Hartmut Schneider**, LG Lübeck, Am Burgfeld 7, 23568 Lübeck,  
Tel.: 0451/371-1759; priv. 04541/8038603 \* Fax/priv.: 04541/859885 \* mobil: 0171/6926344,  
e-mail: Hartmut.Schneider@nrv-net.de

**Stellvertreter und Pressesprecher:**

**Richter am Amtsgericht Michael Burmeister**, AG Ahrensburg, Königstr. 11, 22926 Ahrensburg,  
Tel.: 04102/519-155; priv. 04532/23355 \* mobil: 0179/5433745; e-mail: Michael.Burmeister@nrv-net.de

**weitere SprecherInnen:**

**Richterin am Verwaltungsgericht Christine Nordmann**, VG Schleswig, Tel. 04621/86-1576  
**Vizepräsident am Amtsgericht Carsten Löbber**, AG Lübeck, Tel: 0451/371-1576, priv. 0451/5059086  
**Richterin Julia Scherf**, Landgericht Itzehoe, Tel: 04101-..., priv. 040/3903980  
**Konto:** Sparkasse zu Lübeck Nr. 9907817, BLZ 230 501 01

Darüber hinaus wird möglicherweise zu unterscheiden sein zwischen Ämtern, die nur im Beamtenverhältnis und solchen, die auch im Angestelltenverhältnis – dies ist im Richterbereich wegen der in Art. 97 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich verankerten richterlichen Unabhängigkeit nicht möglich - verrichtet werden können, wie beispielsweise im Lehrerbereich.

Allgemein weist die NRV aber auf Folgendes hin:

Der erforderliche Nachweis der gesundheitlichen Eignung, den § 9 Abs. 1 Nr. 4 LBG vorsieht, ist stets amtsbezogen zu erbringen. Naturgemäß sind die gesundheitlichen Anforderungen an eine Polizeibeamtin andere als die an einen Richter, diejenigen an eine Gerichtsvollzieherin andere als die an einen Lehrer, usw.. Vom konkreten Amt hängt auch ab, bezogen auf welchen Zeitraum eine diesbezügliche Prognose zu treffen ist. So ist der Zeitraum beim Wahlbeamtenverhältnis ein kürzerer als bei einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, wobei auch hier die Zeiträume bezogen auf das jeweilige Amt divergieren. So gehen beispielsweise Polizeivollzugsbeamte, Feuerwehrbeamtinnen und Strafvollzugsbeamte bereits mit 60 Jahren in den Ruhestand, während ansonsten die allgemeine Altersgrenze (derzeit) bei 65 Jahren liegt.

Sollte ein Änderungsbedarf bejaht werden, wird ferner zu bedenken sein, dass das Erfordernis der gesundheitlichen Eignung bereits in Art. 33 Abs. 2 GG verankert ist i.V.m. den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums. Danach hat jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte (siehe auch § 7 BRRG). Unter „Eignung“ ist stets auch die gesundheitliche Eignung (jeweils in Bezug auf das angestrebte Amt) zu verstehen. Vor diesem Hintergrund müsste vorrangig geprüft werden, ob eine isolierte Änderung des Landesrechts überhaupt möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen  
für den Sprecherrat

Hartmut Schneider

Maren Thomsen